

SATZUNG

FC Fortuna Schatthausen e.V



Inhaltsverzeichnis

- § 1 *Name, Sitz, Eintragung*
- § 2 *Zweck, Gemeinnützigkeit*
- § 2a *Vergütung für die Vereinstätigkeit*
- § 3 *Mitgliedschaft*
- § 4 *Aufnahme*
- § 5 *Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft*
- § 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- § 7 *Einkünfte und Ausgaben des Vereins*
- § 8 *Organe des Vereins*
- § 9 *Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer*
- § 10 *Ehrenrat*
- § 11 *Jugendleitung*
- § 12 *Kassenprüfung*
- § 13 *Geschäftsjahr*
- § 14 *Versammlungen*
- § 15 *Anträge zur Mitgliederversammlung*
- § 16 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*
- § 17 *Wahlausschuss*
- § 18 *Haftung*
- § 19 *Auflösung*
- § 20 *Datenschutzerklärung*
- § 21 *Schlussbestimmungen*

§1 Name, Sitz, Eintragung

Der am 30. Juni 1922 zu Schatthausen gegründete Verein FC Fortuna Schatthausen e.V. hat seinen Sitz in Schatthausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen.

Er besteht aus den Sparten: Fussball
 Gymnastik
 Tischtennis

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen., die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen – insbesondere des Fußballsports - und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein umfasst verschiedene Sparten. Es können neue Abteilungen gebildet werden. Die Formierung einer eigenen Abteilung ist vom Vorstand zu beschließen. Diese Abteilungen wählen einen eigenen Leiter und erstellen bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung, welche von dem Gesamtvorstand genehmigt werden muss. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 2a Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Ehrenämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Eine Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit nach Satz 2 trifft die erweiterte Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
4. Ehrenmitgliedern / **Ehrenvorständen**

Ehrenmitglieder/**Ehrenvorstände** genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied/**Ehrenvorstand** kann werden, wer um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere hervorragende Verdienste sich erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Alle Übungsleiter bzw. Abteilungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass jeder neue Trainingsteilnehmer spätestens nach einem Schnupperkurs von vier Trainingseinheiten, einen Mitgliedsantrag ausfüllen muss.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Austritt, Ausschluß, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich zuzustellen. Dem Mitglied bleibt der sportliche Rechtsweg entsprechend § 7 Ziff. 11 der Spielordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar; dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluß aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluß.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und - soweit in der Beitragsordnung festgelegt - Umlagen zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Diese wird für jeden sichtbar im Schaukasten am Clubhaus ausgehängt.

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird eine gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit schlichtet. Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die vom Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Spenden
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie zu beschließende Umlagen werden vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

1. Verwaltungsausgaben
2. Aufwendungen im Sinne des § 2.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

bis zu drei gleichberechtigte Vorstände/Vorsitzende

Hauptkassierer/in

Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand oder Vorstandschaft) umfasst folgende Personen:

- a) dem geschäftsführendem Vorstand
- b) dem Spielausschussvorsitzenden
- c) dem Vergnügungsausschussvorsitzenden
- d) den Beisitzern, wenn möglich je 2 Vertreter der Sparten Abteilungen.

(Bei Bedarf können auf Vorschlag des Gesamtvorstands bis zu 10 Beisitzer bestätigt werden)

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die gleichberechtigten Vorstände vertreten.

2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/die Schriftführer/in führt den Schriftwechsel des Vereins sowie den abteilungsinternen Schriftwechsel. Er/sie fertigt Protokolle und Einladungen. Die Protokolle sind von ihm/ihr zu unterschreiben.

Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ist **von einem der drei Vorstände** innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die **Vorsitzenden** der Vergnügungsausschussvorsitzende sowie der Schatzmeister/in sind berechtigt, Ausschüsse zu bilden, die sie in ihrer Arbeit unterstützen. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Anhörung Ausschüsse oder einzelne Beisitzer zu seinen Sitzungen einladen.

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand
- Finanz- und Beitragsordnung
- Abteilungsordnungen
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

§ 9 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. **Die bis zu drei Vorsitzenden**, der Schriftführer/in und der Hauptkassierer/in werden einzeln in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat wird auf der Generalversammlung vorgelesen und im Block von der Mitgliederversammlung bestätigt. Einfache Mehrheit ist für alle Wahlen ausreichend.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt. Hier ist eine 1/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Eine Personalunion ist unzulässig.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus vier Ehrenmitgliedern, die jeweils bei Bedarf aus den Reihen der Ehrenmitgliedern von diesen bestimmt werden.

§ 11 Jugendleitung

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Erledigung bzw. Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 14 Versammlungen

Der Geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich im ersten Vierteljahr nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung und in der „Wieslocher Woche“ unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

Folgende Punkte sind in der Tagesordnung vorzusehen:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes einschließlich der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Anträge
4. Neuwahlen (sofern notwendig)
5. Verschiedenes

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Versammlung führt der **einer der Vorsitzenden** oder der Schatzmeister. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlungen anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. **Nachdem der Geschäftsführende Vorstand gewählt ist, übernimmt einer der drei Vorstände** den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet **bei einem der Geschäftsführenden Vorstände** einzureichen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin im örtlichen Mitteilungsblatt erfolgt.

§ 17 Wahlausschuss

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind drei Tage vor der Versammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekanntzugeben.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, dem Ortsteil Schatthausen zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 20 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. und des Badischen Fußballverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im

Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen, Platzverweise usw. sowie besondere Ereignisse an den Verband.

3. Der Verein informiert die Regionale Tagespresse über Turnier- und Sportergebnisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die entsprechenden Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Internetseite und in der Zeitschrift des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Davon Ausgenommen sind Ergebnissen von Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht und durch den Versammlungsbeschluss vom 21. März in Kraft.

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

Wiesloch, den 21. März 2014

Satzung wurde am 10.09.2014 vom Registergericht Mannheim (VR350165) in dieser Fassung eingetragen.

gez
Bernhard Sauer

Lothar Bauder

Jürgen Gropp